

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.108.379

Wien, am 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2022 unter der Nr. **9695/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Warum wurde das amtliche Kilometergeld seit Jahren nicht erhöht?*
2. *Entspricht das derzeitige amtliche Kilometergeld aus Ihrer Sicht noch dem ursprünglichen Zweck als Pauschalabgeltung für Kosten, die aus dem Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Fahrten entstehen?*
 - a.) *Kann durch das derzeitige amtliche Kilometergeld der entstandene Mehraufwand tatsächlich noch gedeckt werden?*
3. *Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass das Kilometergeld für Fahrräder 0,38 Euro beträgt und somit sogar höher ist, als jenes für Motorfahrräder und Motorräder?*
 - a.) *Planen Sie hier zumindest eine Anpassung für Motorfahrräder und Motorräder an das Kilometergeld für Fahrräder?*
4. *Planen Sie generell die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes?*

- a.) Falls ja, wann?
 - b.) Falls ja, auf welchen Betrag soll es erhöht werden?
 - c.) Falls nein, warum nicht?
5. Gab es in Bezug auf die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes schon Gespräche im Ministerrat?
- a.) Falls ja, in welcher bzw. in welchen Sitzungen wurde darüber gesprochen?
 - b.) Falls ja, was wurde konkret besprochen?
 - c.) Falls nein, warum nicht?
6. Planen Sie noch in dieser Legislaturperiode die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes für Kraftfahrzeuge sowie für Motorfahrräder und Motorräder?
- a.) Falls ja, wann soll die Erhöhung tatsächlich kommen?
 - b.) Falls nein, warum nicht?
7. Wenn Sie für das amtliche Kilometergeld nicht zuständig sind, welches Ressort ist aus Ihrer Sicht hierfür zuständig und wie begründet sich diese Zuständigkeit?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf den Teil 2 zu der Anlage zu § 2 BMG 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021 verweisen.

Karl Nehammer

